

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund des § 3 und § 28 Absatz 2 Nr. 3 sowie des § 13 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa in ihrer Sitzung am 09. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachstehende Einzelheiten bestimmt.

Abschnitt II

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa sind alle Personen, die in der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa an die Mitglieder der Gemeindevertretung, den Bürgermeister oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung

entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

(4) Alle Personen, die in der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zu zuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4

Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis ist rein rechtlich betrachtet nicht bindend.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner des Gemeindegebietes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Befragungen im Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen vorzugebenen Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.

§ 5

Anliegersammlung

(1) In Vorbereitung von Vorhaben der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa, welche die Rechte von Anliegern (Eigentümern oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes oder eines Gebäudes, das in der Regel an eine öffentliche Straße angrenzt) berühren, können mit den Betroffenen Anliegersammlungen durchgeführt werden. Diese dienen zum einen der gemeinsamen Erörterung

der Maßnahme / Angelegenheit und zum anderen der sich daraus für die Anlieger ergebenden Konsequenzen.

(2) Der Bürgermeister beruft dazu die Anliegerversammlung unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe der Maßnahme / Angelegenheit sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einberufung kann durch Postwurfsendung, Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Lieberose/Oberspreewald / Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa bzw. über soziale Medien erfolgen.

(3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Anliegerversammlung, in der alle Anlieger Rederecht besitzen und berechtigt sind, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Aufgrund des rein informativen Charakters der Anliegerversammlung sind Abstimmungen sowie die Fertigung einer Niederschrift grundsätzlich nicht vorgesehen.

Abschnitt III

§ 6

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa oder Nutzende öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen der Gemeinde obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie den Amtsdirektor zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.

(2) Vor der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen frühzeitig bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Jugendclubs, Spielplätze betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.

(3) Kindern und Jugendlichen wird ermöglicht an den Einwohnerbeteiligungen, gemäß § 2 und 4 dieser Satzung entsprechend teilzuhaben, sofern das Wahlrecht dies nicht ausschließt.

Die in § 2 – 4 genannten Formen sind für die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen / Methoden:

1. das aufsuchende, direkte Gespräch

Aufsuchende direkte Gespräche sind eine offene Methode der Beteiligung. Ehrenamtliche sowie hauptamtliche Vertreter der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa / des Amtes Lieberose/Oberspreewald können auf die Kinder und Jugendlichen zugehen und das direkte Gespräch suchen.

2. durch offene Beteiligung in der Form

- a) Diskussionsrunde
- b) Workshop

Diskussionsrunden / Workshops sollen dem Austausch der Kinder und Jugendlichen zu allgemeinen Themen dienen. Die Diskussionsrunden / Workshops sollen durch Moderation aktiv gelenkt werden.

3. Projektbezogen, durch situative Beteiligung in der Form

- a) Diskussionsrunde
- b) Workshop

Projektbezogene Diskussionsrunden / Workshops dienen zum Austausch der Kinder und Jugendlichen zu einem vorher festgelegten Thema. Die projektbezogenen Diskussionsrunden / Workshops sollen durch Moderation aktiv gelenkt werden.

Des Weiteren sind noch folgende Formen der Beteiligung und Mitwirkung möglich:

1. entwicklungsgerechte / verständliche Informationen

Bei den entwicklungsgerechten und verständlichen Informationen für Kinder und Jugendliche, sind die Inhalte so aufzubereiten, dass sie dem aktuellen kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklungsstand eines Kindes und Jugendlichen entsprechen. Diese Methode soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Informationen nicht nur zu erhalten, sondern sie auch kognitiv zu verarbeiten, ihre eigene Meinung zu bilden und ihre Rechte wahrzunehmen.

2. Befragungen bzw. Umfragen

Die Form der Beteiligung durch Befragungen bzw. Umfragen, ist eine systematische Methode zur Erhebung von Daten. Hierbei können, durch relativ geringen Aufwand, Informationen von betroffenen Kindern und Jugendlichen in Angelegenheiten die diese berühren, eingeholt werden. Die Erhebung der Daten kann schriftlich, mündlich oder elektronisch erfolgen.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen / berührenden Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der, mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Die Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa führt mindestens einmal jährlich eine Kinder- und Jugendfragestunde durch, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten nicht überschreiten. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa sowie Nutzende öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vertreter der Gemeinde im Amtsausschuss berichten einmal jährlich, anlässlich der Kinder- und Jugendfragestunde des Amtsausschusses, zu der in der Gemeinde geleisteten Kinder- und Jugendarbeit.

(5) Bei der Durchführung von Planung und Vorhaben die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, hat die Gemeinde in geeigneter Weise zu dokumentieren, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat (Dokumentationspflicht).

Abschnitt IV

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neu Zauche / Nowa Niwa (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Einwohnerbeteiligungssatzung vom 18. Juni 2020 tritt außer Kraft.

Straupitz (Spreewald) / Tšupc (Blota), 14.04.2026

gez. Grunow
Amtdirektor